



KOA 12.091/23-019

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde der SIGNA Holding GmbH (FN 191343m) vom 05.06.2023 gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und § 37 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 116/2023, als unbegründet abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

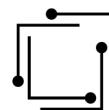
Mit Schreiben vom 05.06.2023 erhab die SIGNA Holding GmbH (in der Folge: Beschwerdeführerin) wegen des am 11.05.2023 im Rahmen der Sendung „ZIB 2“ im Fernsehprogramm „ORF 2“ ausgestrahlten und anschließend für die Dauer von sieben Tagen in der ORF-TVtheke (tvthek.orf.at) abrufbar gehaltenen Beitrages „*Platzt die ‚Benko-Blase‘?*“ Beschwerde gegen den ORF (in der Folge: Beschwerdegegner).

Die Beschwerdeführerin brachte im Wesentlichen vor, sie sei die Obergesellschaft der SIGNA-Gesellschaften. SIGNA besitze erfolgreiche Immobilienunternehmen ebenso wie Handelsunternehmen. Zu den Handelsunternehmen in Deutschland zähle u.a. die Warenhauskette „Galeria Karstadt Kaufhof“. SIGNA-Gründer sei René Benko.

Eingangs der Sendung „ZIB 2“ sei der Beitrag mit den eingeblendeten Schlagworten „*Benko in der Krise*“ und „*Kaufhaus-Krise*“ angekündigt worden.

Der Beitrag (samt Anmoderation) habe wie folgt gelautet:

„Martin Thür (ORF)



Er galt als praktisch unbesiegbarer Überflieger der Immobilienbranche, doch das weitverzweigte Firmenflecht des Betonmagneten Rene Benko hat Risse bekommen. Vor allem der Ausflug in den stationären Handel in Deutschland lauft nicht so wie erhofft. Die Warenhauskette Galeria muss einen harten Sanierungskurs umsetzen und zum zweiten Mal ein Schutzschirmverfahren beantragen. Die Wirtschaftskrise könnte nun aber auch eine Reihe von Immobilienprojekten des Konzerns gefährden. Das Nachrichtenmagazin ‚Spiegel‘ stellt sich bereits die Frage, ob die ‚Benko-Blase‘ platzt. Andreas Pfeifer berichtet.

Andreas Pfeifer (ORF)

Die Galeria-Filiale in der Innenstadt von Mönchengladbach erlebt wohl ihren letzten Frühling. Zwar hat sich 2020 die erste Insolvenz der Warenhauskette von Rene Benko überlebt, doch nun, in der zweiten Sanierungswelle, steht sie auf der Streichliste. Die Gewerkschaft protestiert.

Guido Meinberger (Verdi)

Der Herr Benko hat eine Menge Geld vom Staat bekommen, also mit anderen Worten Steuergeldern. Damit sollte das Kaufhaus gerettet werden. Es sollte investiert werden. Aber hier geht es dem Herrn Benko anscheinend nur um Finanzinteressen, um seine eigenen Interessen, aber nicht um die Interessen des Warenhauses und erst recht nicht, anscheinend, um die Interessen der Kolleginnen und Kollegen, die hier beschäftigt sind.

Andreas Pfeifer (ORF)

Dazu schreibt Signa:

OFF-Sprecher (ORF)

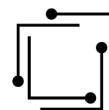
Signa hat bis dato den Erhalt von Galeria Karstadt Kaufhof gesichert und bislang viele hunderte Millionen Euro in das Unternehmen investiert. Auch diesmal macht Signa große, finanzielle Zusagen und weitreichende Zugeständnisse als Vermieterin. Ohne diese Beiträge wäre die Sanierung von Galeria gar nicht darstellbar.'

Andreas Pfeifer (ORF)

Rene Benko muss sich derzeit noch ganz anderen Fragestellungen widmen. Steigende Zinsen, steigende Baukosten und die Inflation stellen sein Immobilienimperium vor neue Herausforderungen. Das eingebügte Geschäftsmodell der Wertsteigerung von Gebäuden halten Experten für fragwürdig.

Gerrit Heinemann (Hochschule Niederrhein)

Wer Immobilien besitzt und diese Immobilienwerte in der Bilanz stehen hat, schreibt normalerweise Immobilien ab. Die werden abgeschrieben, das heißt, die Werte der Immobilien werden immer weniger. Wenn man allerdings umgekehrt Wertsteigerung, die auch schwankend sein können, in der Bilanz durch Zuschreibungen erhöht, dann ist das etwas, was ein ehrbarer Kaufmann wahrscheinlich nicht machen würde.



Andreas Pfeifer (ORF)

Das Nachrichtenmagazin ‚Der Spiegel‘ fragt sich bereits, ob die ‚Benko-Blase‘ demnächst platzt und hat recherchiert, dass Signa dringend Käufer für mehr als ein Dutzend Gebäude sucht. Steckt der Konzern in einer Liquiditätskrise?

Gerrit Heinemann (Hochschule Niederrhein)

Das glaube ich. Der ‚Spiegel‘ schreibt nicht einfach irgendwas. Dann wird in der Tat irgendwann auch Liquiditätsnot entstehen und unter Umständen Notverkäufe gemacht werden müssen von Immobilien.

Andreas Pfeifer (ORF)

Vom ORF dazu befragt, schreibt Signa:

OFF-Sprecher (ORF)

,Diese Fragen gehen von kreditschädigenden, falschen Unterstellungen aus.'

Andreas Pfeifer (ORF)

Dessen ungeachtet müssen sich die 63 MitarbeiterInnen der Galeria-Filiale Mönchengladbach nach neuen Jobs umsehen. Laut Sanierungsplan ist Ende Jänner 2024 Ladenschluss – für immer.“

Maßgeblich für den Sinngehalt einer Äußerung sei die Auffassung der angesprochenen Erklärungsempfänger. Es komme auf deren Gesamteindruck an. Dabei seien nicht nur Text, Wortlaut, Aufmachung, Schlagzeile und Schreibweise, sondern vor allem der Kontext maßgeblich; auf den subjektiven Willen des Erklärenden komme es nicht an. Die Ermittlung des Aussageinhalts sei nicht auf offene Behauptungen beschränkt; sie erstrecke sich auch auf Aussagen, „die im Gesamtzusammenhang der offenen Einzelaussagen verdeckt sind“ oder „zwischen den Zeilen stehen“.

Berücksichtige man diese Grundsätze, so vermittele der inkriminierte Beitrag des Beschwerdegegners vom 11.05.2023 in Bezug auf die Beschwerdeführerin den Eindruck, dass sie in groben wirtschaftlichen Schwierigkeiten sei, in Kürze Liquiditätsengpässe drohen würden, die Notverkäufe erfordern würden und dass SIGNA Wertsteigerungen „durch Zuschreibungen“ vornehmen würde, was ein „ehrbarer Kaufmann“ nicht machen würde. Zudem werde u.a. in Bezug auf SIGNA-Gründer René Benko der Eindruck erweckt, dass dieser vom deutschen Staat „eine Menge Steuergelder“ erhalten hätte.

Unter Verweis auf einen Artikel im Nachrichtenmagazin „Spiegel“ werde von einem möglichen Platzen der „Benko-Blase“ gesprochen, ohne jedoch darzulegen, was damit konkret gemeint sei.

In rechtlicher Hinsicht führte die Beschwerdeführerin aus, der Beschwerdegegner habe durch die inkriminierte Berichterstattung die Grundsätze der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß § 4 iVm § 10 Abs. 7 ORF-G verletzt. Der Begriff der Objektivität sei nach der Spruchpraxis der KommAustria (und des früheren Bundeskommunikationssenats) gemäß



§ 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 sowie § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (im Folgenden: VfGH) beziehe sich das im ORF-G festgelegte Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot auf alle vom Beschwerdegegner gestalteten Sendungen. Den Beschwerdegegner würden je nach konkreter Art der Sendung oder des Beitrages unterschiedliche Anforderungen treffen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen.

Bei der inkriminierten Sendung „ZIB 2“ handle es sich um eine Nachrichtensendung, daher seien die Anforderungen an die Einhaltung des Objektivitätsgebotes entsprechend der dazu vorhandenen Rechtsprechung des VfGH zu prüfen.

Ob ein Beitrag dem Grundsatz der Objektivität entspreche, sei nach dem Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des (Dar-)Gebotenen zu beurteilen. Dabei sei vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen.

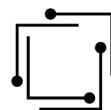
Zwar könnten einzelne Formulierungen aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, wobei dieser Gesamtzusammenhang und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck die Grundlage dafür darstellen würden, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen habe. Nicht mit dem Objektivitätsgebot vereinbar seien einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten würden, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entstehe.

Gegen diese Grundsätze habe der Beschwerdegegner verstoßen, indem er in der inkriminierten Berichterstattung kreditschädigende Behauptungen über die Beschwerdeführerin verbreitet habe, wobei er die von der Beschwerdeführerin dazu abgegebene Stellungnahme nicht ausreichend berücksichtigt habe. Die inkriminierte Veröffentlichung sei unter Außerachtlassung grundlegender journalistischer Standards verbreitet worden.

Der Beschwerdegegner berichte völlig einseitig darüber, dass die Beschwerdeführerin angeblich in groben wirtschaftlichen Schwierigkeiten stecken würde, was tatsächlich nicht zutreffe. Im Zuge dessen werde auf einen (ebenfalls sehr einseitigen) Artikel aus dem Nachrichtenmagazin „Spiegel“ verwiesen und es kämen Guido Meinberger (ver.di) sowie Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann (Professor an der Hochschule Niederrhein) zu Wort.

Aus der Bestimmung des § 29 Abs. 1 Mediengesetz ergebe sich eine für alle Medien geltende Verpflichtung zum Gebot der journalistischen Sorgfalt. Journalistische Sorgfalt bedeute, die berufsrechtliche Verpflichtung eines Bemühens um korrekte, Rechtsverletzungen vermeidende Berichterstattung. Bei der Prüfung der Frage, ob die journalistische Sorgfalt eingehalten worden sei, sei von der Maßfigur des verantwortungsvollen, gewissenhaften, verständigen und fachkundigen Journalisten auszugehen.

Journalistische Sorgfalt setze voraus, dass besonders verlässliche Quellen vorliegen würden. Die Übernahme bloßer Gerüchte oder anonymer Vorwürfe ohne Objektivierung verletze sogar bei Einholung einer Stellungnahme des Betroffenen die journalistische Sorgfalt. Die Wahrung des Grundsatzes des beiderseitigen Gehörs sei daher eine unbedingt notwendige, keineswegs jedoch



hinreichende Bedingung für die Einhaltung der journalistischen Sorgfalt. Diese Grundsätze habe der Beschwerdegegner gröblich missachtet.

Am 10.05.2023 um 16:07 Uhr sei die Beschwerdeführerin von einem Redakteur des Beschwerdegegners per E-Mail kontaktiert worden. Dabei sei mitgeteilt worden, dass ein Bericht in der Sendung „ZIB 2“ geplant sei und es seien fünf Fragen an die Beschwerdeführerin mit der Bitte um Beantwortung übermittelt worden.

Nachdem in der Anfrage vom 10.05.2023 kein geplantes Veröffentlichungsdatum und zudem keine „Deadline“ für die Antwort genannt worden sei, habe die Beschwerdeführerin am 11.05.2023 um 13:24 Uhr nachgefragt, für wann die Berichterstattung geplant sei. Daraufhin sei ihr mitgeteilt worden, dass der Bericht noch am 11.05.2023 ausgestrahlt werden solle.

Die Beschwerdeführerin habe die Anfrage des Beschwerdegegners dann schließlich am 11.05.2023 wie folgt beantwortet:

„Sehr geehrter Herr Pfeifer!

Zunächst einmal ist darauf hinzuweisen, dass einzelne Fragen Galeria Karstadt Kaufhof GmbH betreffen, an die diese Fragen auch zu richten sind.

Zudem ist die dahinterliegende Grundannahme falsch. Denn SIGNA hat bis dato den Erhalt von GALERIA Karstadt Kaufhof gesichert und bislang viele hunderte Millionen Euro in das Unternehmen investiert. Dies hat Ende 2022 auch der Gesamtbetriebsrat des Warenhauskonzerns in einer Pressemitteilung beschieden, wie Ihnen bekannt sein dürfte. Auch diesmal macht SIGNA große finanzielle Zusagen und weitreichende Zugeständnisse als Vermieterin. Ohne diese Beiträge wäre die Sanierung von Galeria gar nicht darstellbar.

Die übrigen Fragen gehen von kreditschädigenden, falschen Unterstellungen aus. Ich verweise zudem auf unser Email vom 05. Mai 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Leingruber“

Im inkriminierten „ZIB 2“-Beitrag vom 11.05.2023 sei diese Stellungnahme schließlich nur auszugsweise und somit unzureichend wiedergegeben worden.

Bei den Ausführungen, wonach SIGNA angeblich Wertsteigerungen „durch Zuschreibungen“ vornehmen würde sowie beim Verweis auf den „Der Spiegel“-Artikel werde die Stellungnahme der Beschwerdeführerin mit keinem Wort erwähnt.

Der Beschwerdegegner habe die Beschwerdeführerin somit zwar „gehört“, dies sei jedoch nicht ausreichend, zumal er die auf ihre Anfrage abgegebene Stellungnahme völlig unzureichend in seine Berichterstattung einfließen habe lassen. Somit sei das Grundprinzip der journalistischen Sorgfalt verletzt worden.

Es kämen in dem Beitrag neben dem Gestalter des Beitrages, ausschließlich Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann (Professor an der Hochschule Niederrhein) und Guido Meinberger (ver.di) zu Wort.



Dass jedoch den Aussagen der interviewten Personen – mit Ausnahme der von der Beschwerdeführerin unzureichend wiedergegebenen Stellungnahme – keine differenzierten Ansichten gegenübergestellt worden seien, lasse im Sinne der Rechtsprechung eine ausgewogene Darstellung der zu diesem Thema vorhandenen Meinungen vermissen. All dies zeige, dass dem inkriminierten Beitrag jedwede Objektivität fehle.

Eine Vielzahl an Aussagen im inkriminierten Beitrag seien schlicht falsch. Der Beschwerdegegner verbreite in Summe eine Vielzahl unwahrer Tatsachenbehauptungen über die Beschwerdeführerin und stelle in Summe schwerwiegende und massiv kreditschädigende Behauptungen (§ 1330 Abs. 2 ABGB) ohne jegliche Sachverhaltsgrundlage in den Raum.

Auch der umfangreich – als angeblicher Experte – zitierte Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann verfüge über keine unmittelbaren Wahrnehmungen zu den einzelnen Geschäftsfeldern der Beschwerdeführerin. Die Ausführungen von Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann seien vom Beschwerdegegner in keiner Weise einem „Faktencheck“ unterzogen worden. Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann kenne weder die Immobilienbewertungen der Beschwerdeführerin noch ihre Geschäftseinheiten aus eigener Wahrnehmung, noch kenne er offensichtlich bestimmte Rechnungslegungsvorschriften. Immobilienwerte würden nicht durch Zuschreibung bestimmt werden. Hier insinuiere Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann, dass quasi durch Deklamation der Immobilienwert bestimmt werde, indem quasi „der Buchwert gehoben“ werde. Die Erstellung von Immobilienwerten erfolge durch international extern beeidete und zertifizierte Sachverständige bzw. Bewertungsunternehmen auf Basis von zentralen Indikatoren wie etwa Lage des Objektes, Mietvertragsdauer, Bonität des Mieters, Zustand der Immobilie etc. und nicht durch eine deklamatorische Zuschreibung.

Im Übrigen hätten weder Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann noch Guido Meinberger vor ihren vom Beschwerdegegner verbreiteten Äußerungen mit der Beschwerdeführerin Rücksprache gehalten. Das verstärke den Eindruck, dass sich der Beschwerdegegner einer scheinbaren „Bewertungsinstanz“ bediene, um geschäftsschädigende Behauptungen scheinbar zu plausibilisieren.

Exemplarisch seien an dieser Stelle noch folgende Unwahrheiten hervorzuheben:

Der vom Beschwerdegegner erweckte Eindruck, SIGNA-Gründer René Benko habe angeblich persönlich Steuergelder vom Staat bekommen, sei unrichtig. „Galeria Karstadt Kaufhof“ habe Staatshilfe für das Unternehmen bekommen, das ins Unternehmen investiert worden wäre. Im Beitrag werde aber insinuiert, dass René Benko das Geld persönlich bekommen hätte und es nicht investiert worden wäre.

Es werde von einem „eingeübten Geschäftsmodell der Wertsteigerung von Gebäuden“ gesprochen. Es werde weiters behauptet, dass es ein solches Geschäftsmodell gäbe und die Beschwerdeführerin dieses praktizieren würde. Das sei unwahr. Die Beschwerdeführerin könne zu einem solchen Geschäftsmodell nichts sagen und sie habe davon noch nie etwas gehört.

Überdies spreche der Beschwerdegegner u.a. von „steigende(n) Baukosten“ und blende dabei aus, dass die Baukosten im Moment massiv sinken würden.



All dies zeige, dass der Bericht von völlig falschen Annahmen ausgehe und wie mangelhaft der Beschwerdegegner recherchiert habe.

Zur Beschwerdelegitimation führte die Beschwerdeführerin aus, dass gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G die KommAustria über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden „*einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet*“ entscheide. Zur Beschwerdelegitimation genüge die bloße Behauptung einer materiellen oder immateriellen Schädigung, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen müsse.

Dies sei hier der Fall: Die inkriminierte Berichterstattung beinhalte kreditschädigende (§ 1330 Abs. 2 ABGB) Behauptungen über SIGNA und somit jedenfalls über die Beschwerdeführerin, die Obergesellschaft der SIGNA-Gesellschaften. Indem unrichtigerweise behauptet werde, dass die Beschwerdeführerin in groben wirtschaftlichen Schwierigkeiten sei und sie so agieren würde, wie es ein „ehrbarer Kaufmann“ nicht machen würde, werde ihr Kredit massiv geschädigt. Der Beitrag sei jedenfalls geeignet, das Ansehen der Beschwerdeführerin herabzusetzen und ihren wirtschaftlichen Ruf zu gefährden.

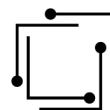
Es sei somit evident, dass die inkriminierte Berichterstattung auf die Beschwerdeführerin kreditschädigend im Sinne von § 1330 Abs. 2 ABGB wirke. Wer unrichtige Tatsachen behauptet und dadurch den Kredit, den Erwerb oder das berufliche Fortkommen eines anderen schädige oder gefährde, könne sich zudem nach § 152 Abs. 1 StGB strafbar machen (wobei der Täter nach § 152 Abs. 2 StGB nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen sei).

Somit sei die Beschwerdeführerin jedenfalls gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G beschwerdelegitimiert. Denn nach der Rechtsprechung bestehe eine Beschwerdelegitimation (schon dann), wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betreffen würde, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkenne.

Im Übrigen stütze sich die Beschwerdeführerin auch darauf, dass die inkriminierte Sendung ihre wirtschaftlichen sowie rechtlichen Interessen berühren würde (§ 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G).

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G entscheide die Regulierungsbehörde aufgrund von Beschwerden „*eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden*“. Eine Beschwerde nach lit. c könne auch dann erhoben werden, wenn noch kein Schaden eingetreten sei.

Nach der Rechtsprechung sei die Legitimation nach lit. c jedenfalls auch dann gegeben, wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu anderen von der Berichterstattung betroffenen Unternehmen bestehe. Dazu sei auszuführen: Die Beschwerdeführerin stehe in Wettbewerb zu anderen Immobilien- und Handelsunternehmen. Ihr Wettbewerb werde durch die inkriminierte Berichterstattung beeinträchtigt, weil die Beschwerdeführerin – zusammengefasst – so dargestellt werde, als würde sie über keinerlei „Cash“ verfügen und als könnte sie zum Sanierungsfall werden, wobei sogar eine mögliche Insolvenz in den Raum gestellt werde. Ihr Wettbewerb werde durch den inkriminierten Beitrag beeinträchtigt. Der Beschwerdegegner schädige die Beschwerdeführerin im Verhältnis zu ihren Mitbewerbern massiv.



Mit Schreiben vom 07.06.2023 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdegegner die Beschwerde vom 05.06.2023 samt Beilagen zur Stellungnahme.

1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 23.06.2023 nahm der Beschwerdegegner zu dem ihm übermittelten Schreiben Stellung und führte im Wesentlichen aus:

Das auflagenstärkste Nachrichtenmagazin des deutschen Sprachraums „Der Spiegel“ hätte in seiner Ausgabe vom 22.04.2023 einen Artikel mit dem Titel: „Platzt die Benko-Blase?“ publiziert. Ausgehend von diesem Artikel, der in einem mehrseitigen Bericht die Immobilienprojekte der Beschwerdeführerin thematisiere, sei vom Korrespondenten des Beschwerdegegners in Berlin für eine Berichterstattung im ORF recherchiert worden. Die Berichterstattung über wesentliche Ereignisse und Entwicklungen in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Kultur im jeweilig zugeordneten Land zähle zu den wesentlichen Aufgaben eines ORF-Korrespondentenbüros, insbesondere dann, wenn es sich um Themen mit Bezug zu Österreich handle. Bereits für einen Beitrag im Mittagsjournal am 05.05.2023 habe der Korrespondent des Beschwerdegegners über verschiedene Kanäle versucht, die Beschwerdeführerin zu erreichen.

Der in diesem Verfahren inkriminierten Berichterstattung zugrunde gelegen sei zusammengefasst eine Vielzahl an Rechercheunterlagen, die sich alle mit der finanziellen Situation der Beschwerdeführerin und entsprechenden Umstrukturierungsmaßnahmen beschäftigen würden. Auch Auswirkungen auf die von Schließungen betroffenen Arbeitnehmerinnen und der Standpunkt der Gewerkschaft sowie jener der Beschwerdeführerin würden thematisiert und nicht zuletzt sei in der Recherche auch noch auf eine ältere Presseaussendung zurückgegriffen worden, die auf die staatlichen Hilfen, die die Beschwerdeführerin im Rahmen der Corona-Krise erhalten hätte, eingehen. Selbstverständlich sei auch die Beschwerdeführerin um eine Stellungnahme ersucht worden.

Zu den Rechercheschritten im Detail führte der Beschwerdegegner Folgendes aus:

In der APA-Meldung vom 27.03.2023 mit dem Titel „Galeria Karstadt Kaufhof: Gläubigerversammlung stimmt Rettungsplan zu“ werde darüber berichtet, dass die SIGNA-Gruppe Zuversicht demonstriere, dass der Sanierungsplan für die Warenhauskette zum Erfolg führe. Zitiert werde hier Rechtsanwalt Dr. Arndt Geiwitz, der die Sanierung der Warenhauskette durchführe. Gleichzeitig könne man dieser Presseaussendung entnehmen, dass Mitarbeiterinnen von „Galeria Karstadt Kaufhof“ gegen den geplanten Abbau von 4000 Arbeitsplätzen demonstriert hätten. Auch, dass ein erstes Schutzschirmverfahren, das 2020 während des ersten Corona-Lockdowns eingeleitet worden sei, dem Unternehmen trotz Schließung von rund 40 Filialen, dem Abbau von etwa 4000 Stellen und der Streichung von mehr als zwei Milliarden Euro an Schulden nur vorübergehende Entlastung gebracht hätte, sei Gegenstand der Presseaussendung.

Die APA-Meldung vom 12.04.2023 „Verdi ruft zu weiteren Warnstreiks bei Galeria Karstadt Kaufhof auf“ sei der Recherche ebenfalls zu Grunde gelegen. „Aus Protest gegen den harten Sanierungskurs beim insolventen deutschen Warenhauskonzern Galeria/Karstadt/Kaufhof der Signa Gruppe des Tiroler Investors Rene Benko hat die Gewerkschaft Verdi die Beschäftigten in zahlreichen Filialen für Mittwoch zu Warnstreiks aufgerufen“ laute dort der Einleitungssatz. Die zahlreichen Sanierungsmaßnahmen zu Lasten der Belegschaft würden kritisiert und Warnstreiks in den Raum gestellt werden. Der Konzernchef Miguel Müllenbach und der Galeria-Generalbevollmächtigte



Dr. Arndt Geiwitz würden der ver.di-Spitze in der Presseaussendung antworten, dass „*(d)ie geplanten Streikmaßnahmen ... offensichtlich rechtswidrig (sind) und drohen ruinöse Schäden zu verursachen, für die Sie haftbar zu machen wären*“. Beide Chefs würden daran erinnern, dass „*sich Galeria nach wie vor in einem Insolvenzverfahren und einer existenziellen Krisensituation befindet*“.

Andreas Pfeifer habe im Zuge der Recherche außerdem den Pressebereich der „Galeria Unternehmenskommunikation“ mit Sitz in Essen kontaktiert und um eine Stellungnahme gebeten. Am 05.05.2023 sei der Redaktion des Beschwerdegegners dabei telefonisch mitgeteilt worden, dass zur Sanierung der Warenhauskette und zu weiteren SIGNA-Projekten keine Auskunft erteilt werde.

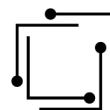
Weiters sei Rechtsanwalt Dr. Arndt Geiwitz, der als Generalbevollmächtigter der SIGNA-Geschäftsführung die Sanierung der Warenhauskette durchföhre, am 28.04.2023 schriftlich um eine Stellungnahme gebeten worden. Die Anfrage sei nicht beantwortet worden.

Angemerkt werde, dass die journalistische Erfahrung und auch die angeführten Rechercheschritte lehren würden, dass die Beschwerdeführerin und insbesondere René Benko zu seiner unternehmerischen Tätigkeit in der Regel keine oder nur sehr karge Auskünfte erteilen würden. Dies gehe auch aus der vom „Der Spiegel“ veröffentlichten Recherche hervor: „*Er sagt zu alldem: nichts*“.

Die APA-Meldung vom 25.01.2022 „*Warenhauskonzern Galeria erhält weitere staatliche Hilfen*“ sei ebenfalls Gegenstand der Recherche gewesen. In dieser werde ausgeführt, dass die Warenhauskette Galeria-Karstadt-Kaufhof, die zur SIGNA-Holding des österreichischen Immobilien-Investors René Benko gehöre, „*zur Bewältigung der Corona-Krise weitere Staatshilfen in dreistelliger Millionenhöhe erhält*“. Dies sei auch vom Galeria-Chef Miguel Müllenbach bestätigt worden. Weiters könne man dieser Presseaussendung entnehmen, dass es bereits das zweite Mal sei, dass der durch die Fusion der Traditionssunternehmen Karstadt und Kaufhof entstandene Handelsriese in der Pandemie auf staatliche Hilfen zurückgreifen habe müssen. Schon Anfang 2021 hätte der deutsche Wirtschaftsstabilisierungsfonds dem Warenhauskonzern mit einem Darlehen in Höhe von 460 Millionen Euro „*unter die Arme gegriffen*“.

Um eine Expertise aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht zu erlangen, sei Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann von der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach um eine Stellungnahme ersucht worden. Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann gelte seit Jahren als einer der profiliertesten Handelsexperten im deutschsprachigen Raum. Neben mehr als 300 Fachbeiträgen habe er 22 Fachbücher zu den Themen Zukunft des Handels, Digitalisierung und E-Commerce verfasst. Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann habe sich zudem intensiv mit der Unternehmensstrategie der SIGNA-Gruppe und dem Geschäftsgebaren der Warenhauskette „*Galeria Karstadt Kaufhof*“ befasst und sei unter anderem in der WDR-Dokumentation „*Der Kaufhaus-König*“ vom 05.05.2021 befragt bzw. interviewt worden. Zuletzt habe er sich in einem Interview mit der Tageszeitung „*Rheinische Post*“ am 30.03.2023 als Einzelhandelsexperte ausführlich über die Galeria-Schließungen geäußert.

Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann sei somit ein ausgewiesener Experte, der auch über detaillierte Kenntnisse zur Beschwerdeführerin verfüge. In seinem Interview mit dem Beschwerdegegner erläutere und problematisiere er die Geschäftspraxis der Aufwertung von Immobilien. Deren formale Verfahrensweise und Legalität stelle er dabei nicht in Frage.



Diesen obigen Ausführungen könne bereits entnommen werden, dass von einem „Außerachtlassung der gebotenen journalistischen Sorgfalt“ und „ohne Gegenrecherche“ keine Rede sein könne. Es sei nicht nur Bezug auf seriöse Quellen wie Presseaussendungen der APA und eine Berichterstattung im auflagenstärksten Nachrichtenmagazin des deutschen Sprachraums „Der Spiegel“ genommen worden, sondern es sei auch ein Experte im Bereich der Wirtschaftswissenschaften zu der Thematik befragt sowie die betroffenen Unternehmensgruppen „Galeria Unternehmenskommunikation“ bzw. Rechtsanwalt Dr. Arndt Geiwitz als Generalbevollmächtigter der SIGNA-Geschäftsführung um eine Stellungnahme ersucht worden. Sowohl die Sendung als auch die vorausgehende Moderation würden daher entweder auf Fakten wie beispielsweise auf die von der SIGNA Holding angekündigten Schließungen von „Galeria Karstadt Kaufhof“-Filialen oder/und auf Recherchen des „Spiegel“, die im Beitragstext entweder durch wörtliche Zitierung unter expliziter Angabe der Quelle oder durch Formulierungen im Konjunktiv I oder Konjunktiv II ausgewiesen und somit erkennbar relativiert würden, oder auf zuverlässigen Informationsquellen bzw. Expertenwissen beruhen.

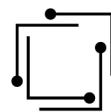
Es sei seitens des Beschwerdegegners auch der Rechtsanwalt der Beschwerdeführerin gefragt worden, ob dieser allenfalls für die Beschwerdeführerin eine Stellungnahme abgeben möchte oder an wen man sich wenden solle/könne. Dem Rechtsanwalt der Beschwerdeführerin sei der Gegenstand der geplanten Berichterstattung bekannt gewesen. Von diesem sei Robert Leingruber (unter Angabe der E-Mail-Adresse) als Ansprechpartner für eine Stellungnahme oder eine Interviewanfrage genannt worden. Dies sei am 10.05.2023 gewesen.

Umgehend sei am 10.05.2023 um 16:07 Uhr Robert Leingruber von Andreas Pfeifer per E-Mail über den geplanten „ZIB 2“-Beitrag zur bevorstehenden Schließung von Filialen der Warenhauskette „Galeria Karstadt Kaufhof“ in Deutschland informiert und um eine Stellungnahme gebeten worden. Der Beschwerdeführerin sei das Angebot eines Fernsehinterviews unterbreitet worden sowie die Fragestellungen übermittelt worden. Die E-Mail habe folgenden Inhalt gehabt:

„Sehr geehrter Herr Robert Leingruber,

die ORF-Nachrichtensendung ZIB2 plant einen Bericht zur bevorstehenden Schließung von Filialen der Warenhauskette Galeria-Karstadt-Kaufhof in Deutschland. Wir planen außerdem, auf die vom Nachrichtenmagazin ‚Der Spiegel‘ unlängst veröffentlichte Recherche mit dem Titel ‚Platzt die Benko-Blase?‘ Bezug zu nehmen. Dazu würden wir sehr gerne eine Stellungnahme der Signa-Gruppe einholen. Ein Kamerateam des ORF steht zur Verfügung, wenn Sie oder ein Vertreter des Unternehmens dazu ein Interview gewähren wollen. Vorab darf ich Ihnen unsere Fragestellungen übermitteln.

- 1 *Der Sanierungsplan für Galeria Karstadt Kaufhof impliziert den Abbau von rund 4000 Arbeitsplätzen sowie die Schließung von 47 Filialen, darunter auch jene in der Innenstadt von Mönchengladbach. Welche Faktoren haben das Management dazu veranlasst, diese Maßnahmen zu ergreifen?*
- 2 *Der Betriebsrat der Filiale Mönchengladbach und die Vertreter der Gewerkschaft Verdi beklagen, dass von der Signa-Gruppe zugesagte und mit Staatshilfen unterstützte Investitionen in die Modernisierung des Standortes nicht durchgeführt wurden und fordern nun dessen Fortbestand. Wird die Signa-Gruppe die Schließung dieser und weiterer Filialen in Deutschland überdenken?*



3 Wirtschaftsexperten kommen zu dem Ergebnis, dass die Praxis der Wertsteigerung von Immobilien durch Zuschreibungen ein wesentliches Geschäftsmodell der Signa-Gruppe darstellt. Inwiefern kann dieses Geschäftsmodell unter den Rahmenbedingungen steigender Zinsen, Inflation und Baukosten aufrechterhalten werden?

4 Mit dem Titel „Platzt die Benko-Blase?“ hat der Spiegel am 22.4.2023 eine Recherche veröffentlicht, die anführt, dass das Unternehmen „offenbar dringend Käufer für mehr als ein Dutzend Gebäude“ sucht. Kann man daraus schließen, dass Signa in eine Liquiditätskrise geraten ist und Notverkäufe plant?

5 Der „Spiegel“ schreibt außerdem, dass Projekte wie der Bau einer neuen Oper in Düsseldorf und der Alten Akademie in München „abgesagt werden oder stocken“ und für Prestigevorhaben wie den Hamburger Elbtower oder die Frankfurter Hauptwache neue Partner gesucht werden. Ist mit diesen Maßnahmen und mit einer Reduzierung der Signa-Unternehmungen im Baubereich zu rechnen?

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und ersuche Sie höflich um Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Pfeifer“

Auf das Interviewangebot sei am nächsten Tag, den 11.05.2023, um 13:24 Uhr zunächst die Frage der Beschwerdeführerin gefolgt, wann die Ausstrahlung des Beitrages geplant sei. Der Beschwerdeführerin sei der 11.05.2023 als geplantes Sendedatum genannt und das Interviewangebot erneuert worden. Es sei ausdrücklich betont worden, dass es sich um ein geplantes Sendedatum handle und auch gefragt worden, ob Robert Leingruber am 11.05.2023 um 13:32 Uhr noch eine Stellungnahme abgeben bzw. ein Interview geben könne, da jedenfalls eine Stellungnahme der Beschwerdeführerin abgewartet werden sollte.

Am selben Tag um 16:47 Uhr habe der Beschwerdegegner eine Antwort von Robert Leingruber von der Beschwerdeführerin erhalten:

„Sehr geehrter Herr Pfeifer!

Zunächst einmal ist darauf hinzuweisen, dass einzelne Fragen Galeria Karstadt Kaufhof GmbH betreffen, an die diese Fragen auch zu richten sind.

Zudem ist die dahinterliegende Grundannahme falsch. Denn SIGNA hat bis dato den Erhalt von GALERIA Karstadt Kaufhof gesichert und bislang viele hunderte Millionen Euro in das Unternehmen investiert. Dies hat Ende 2022 auch der Gesamtbetriebsrat des Warenhauskonzerns in einer Pressemitteilung beschieden, wie Ihnen bekannt sein dürfte. Auch diesmal macht SIGNA große finanzielle Zusagen und weitreichende Zugeständnisse als Vermieterin. Ohne diese Beiträge wäre die Sanierung von Galeria gar nicht darstellbar.

Die übrigen Fragen gehen von kreditschädigenden, falschen Unterstellungen aus. Ich verweise zudem auf unser Email vom 05. Mai 2023.



*Mit freundlichen Grüßen
Robert Leingruber"*

Die Stellungnahme der Beschwerdeführerin sei in zwei Schriftgrafiken in den Beitrag eingeflossen:

- „1. *SIGNA hat bis dato den Erhalt von GALERIA Karstadt Kaufhof gesichert und bislang viele hunderte Millionen Euro in das Unternehmen investiert... Auch diesmal macht SIGNA große finanzielle Zusagen und weitreichende Zugeständnisse als Vermieterin. Ohne diese Beiträge wäre die Sanierung von Galeria gar nicht darstellbar.*
2. *Diese Fragen gehen von kreditschädigenden, falschen Unterstellungen aus.“*

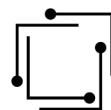
Wie sohin dem Beitrag zu entnehmen sei, würde die Stellungnahme der Beschwerdeführerin zu den beiden wesentlichen Gegenständen der Berichterstattung – Sanierung der Warenhauskette und „Spiegel“-Recherche – in zwei getrennten Schriftgrafiken und im wörtlichen Zitat wiedergegeben werden. Dabei sei die Stellungnahme unter Auslassung von zwei für den Sinnzusammenhang nicht relevanten Sätzen vollinhaltlich wiedergegeben worden.

Unrichtig sei die Behauptung in der Beschwerde, dass der Titel des inkriminierten Beitrages „*Platzt die Benko-Blase?*“ gelautet habe. Richtig sei vielmehr, dass der Titel des inkriminierten Beitrages „*Kaufhaus-Krise*“ mit der Zusatzinformation bei der Ankündigung des Beitrages „*Immobilien-Tycoon René Benko muss seine Warenhauskette Galeria einem harten Sanierungskurs unterziehen*“ gelautet habe.

Für die inkriminierte Berichterstattung sei umfassend recherchiert worden: Nicht nur, weil zurückliegende und auch aktuelle APA-Meldungen bei der Berichterstattung berücksichtigt worden seien bzw. die Berichterstattung darauf basiere, sondern es sei auch die betroffene Unternehmensgruppe bzw. ein Unternehmenssprecher bzw. die Beschwerdeführerin gefragt und deren Stellungnahme in dem Beitrag aufgenommen worden. Auch ein Wirtschaftswissenschaftler sei zu Wort gekommen, um eine unabhängige wirtschaftswissenschaftliche Expertise in den Beitrag einfließen zu lassen. Insgesamt könne hier also festgehalten werden, dass jedenfalls Pro- und Contra Standpunkte bzw. der Standpunkt der Beschwerdeführerin ausgewogen und sehr ausführlich berücksichtigt worden seien.

Wenn in der Beschwerde davon die Rede sei, dass die „Übernahme bloßer Gerüchte oder anonymer Vorwürfe ohne Objektivierung“ das Objektivitätsgebot verletze, so sei der Beschwerdeführerin in diesem Punkt zuzustimmen. Im konkreten Fall sei die Berichterstattung jedoch nicht auf bloße Gerüchte oder anonyme Vorwürfe gestützt worden, sondern auf zuverlässige Informationsquellen und auf die Stellungnahme der Beschwerdeführerin selbst. Es könne daher auch in diesem Punkt keine Objektivitätsverletzung gesehen werden.

„*Audiatur et altera pars*“ sei ein Grundsatz der journalistischen Arbeit und sei auch hier eingehalten worden, wenn behauptet werde, dass die Stellungnahme der Beschwerdeführerin „völlig unzureichend“ in die Berichterstattung eingeflossen sei, so sei dem entgegenzuhalten, dass diese wortwörtlich wiedergegeben worden sei.



Entgegen den Behauptungen in der Beschwerde, wonach „keine differenzierten Ansichten“ der interviewten Person gegenübergestellt worden seien, so sei dem entgegenzuhalten, dass es genau diese differenzierten Ansichten seien (einerseits ein Wirtschaftswissenschaftler, andererseits ein Vertreter der Gewerkschaft), die ein differenziertes Bild – gemeinsam mit der Stellungnahme der Beschwerdeführerin und den APA-Meldungen – ergeben würden. Dass die Stellungnahme der Beschwerdeführerin kurz und knapp ausgefallen sei, liege nicht in der Ingerenz des Beschwerdegegners. Im Titel sei bereits der Beitragsgegenstand korrekt „umrissen“ worden.

Der Beschwerdegegner beantragte die Beschwerde abzuweisen.

Mit Schreiben vom 29.06.2023 übermittelte die KommAustria diese Stellungnahme der Beschwerdeführerin zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

1.3. Replik der Beschwerdeführerin

Mit Schreiben vom 13.07.2023 replizierte die Beschwerdeführerin auf das ihr übermittelte Schreiben des Beschwerdegegners.

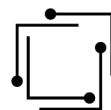
Der Beschwerdegegner versuchte es in seiner Stellungnahme zunächst so darzustellen, als sei bereits im Vorfeld des Beitrages im „Ö1 Mittagsjournal“ vom 05.05.2023 alles unternommen worden, um der Beschwerdeführerin die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Das Gegenteil sei jedoch der Fall gewesen. Die Beschwerdeführerin sei – wie in ihrer Beschwerde ausgeführt – vom Beschwerdegegner vor der Veröffentlichung des Beitrages im „Ö1 Mittagsjournal“ vom 05.05.2023 in keiner Weise vorab kontaktiert worden.

Der vom Beschwerdegegner erwähnte Rechtsanwalt Dr. Arndt Geiwitz sei entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme vom 23.06.2023 nicht Generalbevollmächtigter von SIGNA; er sei vielmehr – in der Vergangenheit – Generalbevollmächtigter von „Galeria Karstadt Kaufhof“ gewesen.

Bei der Behauptung, wonach die „*journalistische Erfahrung und auch die angeführten Rechercheschritte*“ angeblich gelehrt hätten, „*dass die Signa Holding GmbH und insbesondere René Benko zu seiner unternehmerischen Tätigkeit in der Regel keine oder nur sehr karge Auskünfte erteilen*“, handle es sich um eine reine Mutmaßung. Diese (Schutz-)Behauptung sei spekulativ und falsch. Der Gestalter des inkriminierten Beitrages, habe zuvor noch nie eine Anfrage an SIGNA gestellt und damit keinerlei Erfahrungswerte für diese Mutmaßungen.

Es sei im Übrigen alles andere als schwer gewesen, mit der Beschwerdeführerin direkt Kontakt aufzunehmen. Die Kontaktdaten ihres Pressesprechers Robert Leingruber würden sich direkt auf ihrer Website unter Kontakt/Pressekontakt finden.

Der Beschwerdegegner berufe sich in seiner Stellungnahme auf die Ausführungen des im Beitrag genannten Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann. Hier sei zunächst darauf hinzuweisen, dass dieser ein Handelsexperte sei, jedoch kein Fachmann für Immobilien. Der Beschwerdegegner behauptet, Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann habe sich angeblich „intensiv mit der Unternehmensstrategie der Signa-Gruppe“ befasst. Das sei falsch, Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann habe sich nicht mit dem Immobilienbereich der SIGNA-Gruppe befasst; eine diesbezügliche Online-Recherche führe zu keinen Treffern.



Es sei nicht nachvollziehbar, wie der Beschwerdegegner zu der Auffassung gelangen würde, Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann sei ein „ausgewiesener Experte, der auch über detaillierte Kenntnisse zur Signa Holding GmbH verfügt“. Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann stelle die Behauptung auf, dass SIGNA Immobilienwerte mittels „Zuschreibung“ ermitteln würde – das sei falsch. Die Wertermittlung von Immobilien erfolge nicht so, wie es Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann darstelle. Um die journalistische Sorgfaltspflicht zu erfüllen, wäre es jedenfalls geboten gewesen, einen Experten für Immobilienbewertung oder einen Immobiliengutachter zu befragen. Der Beschwerdegegner hätte zudem direkt bei SIGNA anfragen können, wie die Immobilienwerte konkret zustande kommen würden. Dann hätte dargelegt werden können, dass dies jedenfalls nicht durch Zuschreibung erfolge. Dies alles habe der Beschwerdegegner unterlassen, was zeige, dass er nicht die gebotene journalistische Sorgfalt eingehalten habe. Der Beschwerdegegner übernehme die Aussagen von Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann 1:1 und nehme in keiner Weise den gebotenen Gegencheck (Grundsatz „Check, Re-Check, Double-Check“) vor.

Der Beschwerdegegner behauptet in Summe, der Beitrag beruhe auf Fakten bzw. diversen Artikeln. In keinem dieser Artikel stehe etwas von der von Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann erwähnten „Zuschreibung“. Diese Behauptung stamme von Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann und der Beschwerdegegner würde sie unkommentiert senden.

Der Beschwerdegegner stelle zunächst den E-Mail-Verkehr vom 10.05.2023 und 11.05.2023 korrekt dar. Er verkenne dabei aber, dass die von der Beschwerdeführerin am 11.05.2023 abgegebene Stellungnahme im inkriminierten „ZIB 2“-Beitrag vom 11.05.2023 nur auszugsweise und somit unzureichend wiedergegeben worden sei. Bei den Ausführungen, wonach SIGNA angeblich Wertsteigerungen „durch Zuschreibungen“ vornehmen würde sowie beim Verweis auf den „Spiegel“ Artikel werde die Stellungnahme der Beschwerdeführerin mit keinem Wort erwähnt.

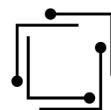
Der Beschwerdegegner habe die Beschwerdeführerin somit zwar „gehört“, dies sei jedoch nicht ausreichend, zumal er die auf seine Anfrage abgegebene Stellungnahme völlig unzureichend in seine Berichterstattung einfließen habe lassen. Somit sei das Grundprinzip der journalistischen Sorgfalt verletzt worden.

Zudem würden im Beitrag neben Andreas Pfeifer ausschließlich Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann und Guido Meinberger (ver.di) zu Wort kommen. Dass jedoch den Aussagen der interviewten Personen – mit Ausnahme der unzureichend wiedergegebenen Stellungnahme der Beschwerdeführerin – keine differenzierten Ansichten gegenübergestellt worden seien, lasse im Sinne der Rechtsprechung eine ausgewogene Darstellung der zu diesem Thema vorhandenen Meinungen vermissen. All dies zeige, dass dem inkriminierten Beitrag jedwede Objektivität fehle.

Der Beschwerdegegner behauptet, der Beitragstitel habe angeblich nicht „Platzt die Benko-Blase?“ lautet. Dies werde von der Beschwerdeführerin bestritten (sei für die Beschwerde aber ohnehin nicht von Relevanz). Unter dem erwähnten Titel sei der Beitrag in der ORF-TVtheke angekündigt und verlinkt worden.

Mit Schreiben vom 17.07.2023 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdegegner die Replik der Beschwerdeführerin zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Es langten keine weiteren Stellungnahmen ein.



2. Sachverhalt

Aufgrund der Beschwerde sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beschwerdeführerin

Die SIGNA Holding GmbH ist eine zu FN 191343m eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck. Ihr Unternehmensgegenstand umfasst unter anderem neben der Beteiligung an anderen Unternehmen, den Erwerb und die Verwaltung von Immobilien jedweder Art, die Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften und Liegenschaftsanteilen sowie den Handel mit Waren aller Art.

Die Beschwerdeführerin besitzt Immobilienunternehmen sowie Handelsunternehmen. Zu den Handelsunternehmen in Deutschland zählt u.a. die Warenhauskette „Galeria Karstadt Kaufhof“.

2.2. Beschwerdegegner

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eine Stiftung, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G ist.

2.3. Beitrag „Deutschland: Wackelt das Benko-Imperium?“ in der Sendung „Ö1 Mittagsjournal“ vom 05.05.2023

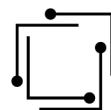
Am 05.05.2023 wurde im Hörfunkprogramm „Ö1“ des Beschwerdegegners in der Sendung „Ö1 Mittagsjournal“ von ca. 12:41:28 Uhr bis ca. 12:44:45 Uhr der Beitrag mit dem Titel „Deutschland: Wackelt das Benko-Imperium?“ ausgestrahlt.

Die Sendung hatte folgenden Ablauf:

Zunächst führte die Moderatorin aus: „Deutschlands Warenhauskette ,Galeria Karstadt Kaufhof' steckt in einer schweren Krise. 47 der insgesamt 129 Filialen werden in den nächsten Monaten geschlossen. Das könnte auch den Eigentümer, die SIGNA-Gruppe des Tiroler Investors René Benko, in Schieflage bringen. „Der Spiegel“ hat unlängst berichtet, dass sich das Erfolgsunternehmen auf die Abstoßung mehrerer Immobilien vorbereitet und dringend auf der Suche nach neuen Geldgebern ist. Aus Berlin Andreas Pfeifer.“

Andreas Pfeifer: „In den Fußgängerzonen deutscher Städte demonstrieren Mitarbeiterinnen von „Galeria Karstadt Kaufhof“ dieser Tage gegen den geplanten Abbau von 4000 Arbeitsplätzen. Die SIGNA-Gruppe hingegen demonstriert Zuversicht, dass der Sanierungsplan für die Warenhauskette zum Erfolg führt. Gleichzeitig allerdings keimt der Verdacht auf, dass auch das weit verzweigte Benko-Imperium zum Sanierungsfall werden könnte. Steigende Zinsen und Baukosten und die Inflation haben die Rahmenbedingungen wesentlich verschlechtert. Zwar ist das SIGNA-Portfolio mehr als 20 Milliarden Euro schwer, allerdings nur auf dem Papier, sagt Professor Gerrit Heinemann. Der Wirtschaftswissenschaftler der Universität Niederrhein glaubt, dass das Geschäftsmodell, Bilanzen durch Wertsteigerungen von Gebäuden in die Höhe zu treiben, seine Grenzen hat.“

Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann: „Wenn ich bei Innenstadt-Immobilien, die per se schon einen hohen Wert haben, dann nochmal mehrere 100 Millionen Euro zuschreibe und damit quasi den



Buchwert der Immobilien steigere, das mag auf dem Papier funktionieren. Aber wenn ich auch adäquat ausschütte an die Geldgeber, weil dann muss irgendwo der Cash, quasi die Liquidität, herkommen und da ist vielen schleierhaft, wie das funktioniert. Und da wäre mal ein bisschen mehr Transparenz sicherlich sachdienlich.“

Andreas Pfeifer: „Das Nachrichtenmagazin ‚Der Spiegel‘ kommt nun zu dem Schluss, dass der SIGNA-Cash allmählich zur Neige geht. Die Skepsis großer Geldgeber wie Helaba, Areal oder Commerz Real sei im Wachsen begriffen, die Europäische Zentralbank alarmiert. Und ‚Der Spiegel‘ berichtet, dass SIGNA mehr als ein Dutzend Liegenschaften abstoßen will und auch für Prestigeobjekte wie den Hamburger Elb-Tower oder die Frankfurter Hauptwache nach neuen Partnern sucht. Das sind Falschinformationen, sagt dazu ein SIGNA-Anwalt. Die unterstellten Verkäufe entbehren jeder Grundlage. Im Fall von ‚Galeria Karstadt Kaufhof‘ kann Professor Heinemann allerdings auch die Grundlage für weitere Staatshilfen für Signa nicht mehr erkennen.“

Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann: „Der Staat hat quasi eine Milliarde in dieses Unternehmen unbesichert gepumpt und es bleiben nach der Insolvenz vielleicht eine Milliarde Umsatz übrig. Also eine Milliarde in ein Unternehmen zu stecken, was nicht mal mehr eine Milliarde macht, da kann man auch schon wieder ein großes Fragezeichen machen.“

Andreas Pfeifer: „Ein Wackeln des Benko-Imperiums prophezeit Heinemann allerdings nicht.“

Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann: „Solange wir in Innenstädten einen Mangel an Wohnraum haben und an Top-Immobilien, dürfte auch Herr Benko im Grunde weiterhin auf der Welle schwimmen.“

Andreas Pfeifer: „Was für René Benko gelten mag, gilt nicht für die Belegschaft seines Warenhauskonzerns. Ende Juni werden die ersten Filialen von ‚Galeria Karstadt Kaufhof‘ geschlossen.“

2.4. Inkriminierter Beitrag in der Sendung „ZIB 2“ vom 11.05.2023

Am 11.05.2023 wurde im Fernsehprogramm „ORF 2“ des Beschwerdegegners in der Sendung „ZIB 2“ von ca. 22:14:51 Uhr bis 22:18:15 Uhr ein Beitrag, der die Warenhauskette „Galeria Karstadt Kaufhof“ sowie den Bericht „Platz die Benko-Blase?“ des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ zum Thema hatte, ausgestrahlt. Diese Sendung war anschließend sieben Tage in der ORF-TVthek unter tvthek.orf.at abrufbar.

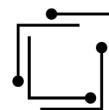
Die Sendung hatte folgenden Ablauf:

Im Intro der Sendung wird der inkriminierte Beitrag mit folgendem Titel angekündigt: „Benko in der Krise“.

Nach der Begrüßung durch den Moderator Martin Thür führt dieser während der Einblendung der Worte „Kaufhaus-Krise“ unter anderem aus: „Kaufhaus-Krise, Immobiliencycoon René Benko muss seine Warenhauskette Galeria einem harten Sanierungskurs unterziehen“

Der inkriminierte Beitrag hat sodann folgenden Inhalt:

Martin Thür: „Er galt als praktisch unbesiegbarer Überflieger der Immobilienbranche, doch das weitverzweigte Firmenflecht des Betonmagneten René Benko hat Risse bekommen. Vor allem der



Ausflug in den stationären Handel in Deutschland lauft nicht so wie erhofft. Die Warenhauskette Galeria muss einen harten Sanierungskurs umsetzen und zum zweiten Mal ein Schutzschirmverfahren beantragen. Die Wirtschaftskrise könnte nun aber auch eine Reihe von Immobilienprojekten des Konzerns gefährden. Das Nachrichtenmagazin ‚Der Spiegel‘ stellte sich bereits die Frage, ob die ‚Benko-Blase‘ platzt. Andreas Pfeifer berichtet.“

Andreas Pfeifer: „*Die Galeria-Filiale in der Innenstadt von Mönchengladbach erlebt wohl ihren letzten Frühling. Zwar hat sie 2020 die erste Insolvenz der Warenhauskette von René Benko überlebt, doch nun, in der zweiten Sanierungswelle, steht sie auf der Streichliste. Die Gewerkschaft protestiert.*“

Guido Meinberger (Gewerkschaft „ver.di-Nordrhein Westfalen“): „*Der Herr Benko hat eine Menge Geld vom Staat bekommen, also mit anderen Worten Steuergeldern. Damit sollte das Kaufhaus gerettet werden. Es sollte investiert werden. Aber hier geht es dem Herrn Benko anscheinend nur um Finanzinteressen, um seine eigenen Interessen, aber nicht um die Interessen des Warenhauses und erst recht nicht, anscheinend, um die Interessen der Kolleginnen und Kollegen, die hier beschäftigt sind.*“

Andreas Pfeifer: „*Dazu schreibt SIGNA“*

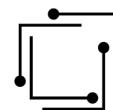


Abbildung 1

Während der Einblendung der Abbildung 1 erklärt ein Sprecher aus dem OFF: „*SIGNA hat bis dato den Erhalt von Galeria Karstadt Kaufhof gesichert und bislang viele hunderte Millionen Euro in das Unternehmen investiert. Auch diesmal macht SIGNA große finanzielle Zusagen und weitreichende Zugeständnisse als Vermieterin. Ohne diese Beiträge wäre die Sanierung von Galeria gar nicht darstellbar.*“

Andreas Pfeifer: „*René Benko muss sich derzeit noch ganz anderen Fragestellungen widmen. Steigende Zinsen, steigende Baukosten und die Inflation stellen sein Immobilienimperium vor neue Herausforderungen. Das eingebügte Geschäftsmodell der Wertsteigerung von Gebäuden halten Experten für fragwürdig.“*

Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann (Handelsexperte Universität Niederrhein): „*Wer Immobilien besitzt und diese Immobilienwerte in der Bilanz stehen hat, schreibt normalerweise Immobilien ab. Die werden abgeschrieben, das heißt, die Werte der Immobilien werden immer weniger. Wenn man*



allerdings umgekehrt Wertsteigerung, die auch schwankend sein können, in der Bilanz durch Zuschreibungen erhöht, dann ist das etwas, was ein ehrbarer Kaufmann wahrscheinlich nicht machen würde.“



Abbildung 2

Unter anderem während der Einblendung der Abbildung 2 führt Andreas Pfeifer aus: „Das Nachrichtenmagazin ‚Der Spiegel‘ fragt sich bereits, ob die ‚Benko-Blase‘ demnächst platzt und hat recherchiert, dass SIGNA dringend Käufer für mehr als ein Dutzend Gebäude sucht. Steckt der Konzern in einer Liquiditätskrise?“

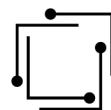
Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann (Handelsexperte Universität Niederrhein): „Das glaube ich. Der ‚Spiegel‘ schreibt nicht einfach irgendwas. Dann wird in der Tat irgendwann auch Liquiditätsnot entstehen und unter Umständen Notverkäufe gemacht werden müssen von Immobilien.“

Andreas Pfeifer: „Vom ORF dazu befragt, schreibt SIGNA“



Abbildung 3

Während der Einblendung der Abbildung 3 erklärt ein Sprecher aus dem OFF: „Diese Fragen gehen von kreditschädigenden, falschen Unterstellungen aus.“



Andreas Pfeifer: „Dessen ungeachtet müssen sich die 63 MitarbeiterInnen der Galeria-Filiale Mönchengladbach nach neuen Jobs umsehen. Laut Sanierungsplan ist Ende Jänner 2024 Ladenschluss – für immer.“

2.5. Recherchetätigkeit des Beschwerdegegners

Ausgehend von einem Artikel im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ vom 22.04.2023 mit dem Titel „Platzt die Benko-Blase?“, der in einem mehrseitigen Bericht die Immobilienprojekte der Beschwerdeführerin thematisiert, hat der Beschwerdegegner für seine Berichterstattung bereits für das „Ö1-Mittagsjournal“ am 05.05.2023 zu recherchieren begonnen und im Zuge dessen versucht, die Beschwerdeführerin über verschiedene Kanäle zu erreichen.

Mit E-Mail vom 28.04.2023 an Rechtsanwalt Dr. Arndt Geiwitz, der als Generalbevollmächtigter der SIGNA-Geschäftsführung die Sanierung der Warenhauskette durchführt, wurde angefragt, ob er, der sich zu den Sanierungsverfahren der Warenhauskette „Galeria Karstadt Kaufhof“ und den damit verbundenen Aktivitäten der SIGNA-Holding bereits in der deutschen Presse geäußert habe, auch für ein Interview mit dem österreichischen Fernsehen bereitstehen würde. Diese Anfrage des Beschwerdegegners blieb unbeantwortet.

Auf Anfrage des Beschwerdegegners an den Pressebereich der „Galeria Unternehmenskommunikation“ mit Sitz in Essen wurde am 05.05.2023 telefonisch mitgeteilt, dass zur Sanierung der Warenhauskette und zu weiteren SIGNA-Projekten keine Auskunft erteilt werde.

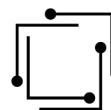
Nach Ausstrahlung des Beitrages „Deutschland: Wackelt das Benko-Imperium?“ in der Sendung „Ö1 Mittagsjournal“ am 05.05.2023, schrieb der Rechtsanwalt der Beschwerdeführerin an den Beschwerdegegner am 05.05.2023 unter anderem Folgendes:

„Ich vertrete SIGNA.

Der ORF hat heute mittags im Rundfunkprogramm Ö 1 – nämlich im ‚Mittagsjournal‘ ab etwa 12.42 Uhr – einen etwa drei Minuten langen Beitrag unter dem Zwischentitel ‚Deutschland: Wackelt das Benko- Imperium?‘ ausgestrahlt, der unter <https://radiothek.orf.at> nach wie vor abrufbar ist.

In diesem Sendebeitrag wird unter anderem behauptet, dass meine Mandantin (erstens) zum Sanierungsfall werden könnte, (zweitens) per ‚Zuschreibung‘ Buchwerte steigere, (drittens) über keinen Cash mehr verfüge und (viertens) Prestigeobjekte wie beispielsweise Elbtower oder Frankfurter Hauptwache abstösse. Zudem wird – zT unter Berufung auf Gerrit Heinemann – (fünftens) auch noch eine mögliche Insolvenz meiner Mandantin in den Raum gestellt. Dazu kommen weitere wahrheitswidrige Behauptungen (zB dass der Staat in Galeria Karstadt Kaufhof eine Milliarde EURO ‚ungesichert gepumpt‘ habe).

All diese Angaben sind tatsachenwidrige Unterstellungen: Der ORF stellt schwerwiegende und massiv kreditschädigende Behauptungen ohne jegliche Sachverhaltsgrundlage und vor allem ohne jegliche Gegenrecherche in den Raum. Auch der umfangreich, als angeblicher Experte zitierte Herr Gerrit Heinemann verfügt über keine unmittelbare Wahrnehmungen zu den einzelnen Geschäftsfeldern meiner Mandantin. Denn er kennt etwa weder die Immobilienbewertungen noch die Geschäftseinheiten meiner Mandantin aus eigener Wahrnehmung; auch Heinemann hat nicht mit meiner Mandantin Rücksprache gehalten. Das verstärkt den Eindruck, dass sich der ORF hier einer scheinbaren ‚Bewertungsinstanz‘ bedient, um geschäftsschädigende Behauptungen scheinbar



zu plausibilisieren. All diese Mutmaßungen und Unterstellungen hätten sich freilich durch eine (Gegen)Recherche leicht aufklären lassen.

Der ORF hat folglich scherwiegende Gesetzesverletzungen zu verantworten (§§ 16, 1330 Abs. 2 ABGB; § 152 StGB; §§ 9 ff, 33 ff MedienG; ORF-G uam). Wir werden unsere Ansprüche, auch auf Schadenersatz, prüfen und im Laufe der nächsten Wochen im Detail an den ORF adressieren.“

Der Beschwerdegegner hat neben dem Artikel des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ bei der Aufbereitung des inkriminierten Beitrages auf Presseaussendungen der Austria Presse Agentur (u.a. „Galeria Karstadt Kaufhof: Gläubigerversammlung stimmt Rettungsplan zu“ vom 27.03.2023, „Verdi ruft zu weiteren Warnstreiks bei Galeria Karstadt Kaufhof auf“ vom 12.04.2023, „Warenhauskonzern Galeria erhält weitere staatliche Hilfen“ vom 25.01.2022) sowie auf das Interview mit Wirtschaftswissenschaftler Univ. Prof. Dr. Gerrit Heinemann von der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach in der deutschen Tageszeitung „Rheinische Post“ Bezug genommen.

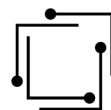
Weiters wurde der Rechtsanwalt der Beschwerdeführerin gefragt, ob dieser für die Beschwerdeführerin eine Stellungnahme abgeben möchte oder an wen sich der Beschwerdegegner wenden solle/könne. Von diesem wurde am 10.05.2023 Robert Leingruber unter Angabe seiner E-Mail Adresse als Ansprechpartner für eine Stellungnahme oder eine Interviewanfrage genannt, woraufhin Robert Leingruber umgehend vom Beschwerdegegner um eine Stellungnahme gebeten und das Angebot eines Fernsehinterviews unterbreitet wurde.

Die E-Mail vom 10.05.2023 hatte folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrter Herr Robert Leingruber,

die ORF-Nachrichtensendung ZIB2 plant einen Bericht zur bevorstehenden Schließung von Filialen der Warenhauskette Galeria-Karstadt-Kaufhof in Deutschland. Wir planen außerdem, auf die vom Nachrichtenmagazin ‚Der Spiegel‘ unlängst veröffentlichte Recherche mit dem Titel ‚Platzt die Benko-Blase?‘ Bezug zu nehmen. Dazu würden wir sehr gerne eine Stellungnahme der Signa-Gruppe einholen. Ein Kamerateam des ORF steht zur Verfügung, wenn Sie oder ein Vertreter des Unternehmens dazu ein Interview gewähren wollen. Vorab darf ich Ihnen unsere Fragestellungen übermitteln.

- 1 Der Sanierungsplan für Galeria Karstadt Kaufhof impliziert den Abbau von rund 4000 Arbeitsplätzen sowie die Schließung von 47 Filialen, darunter auch jene in der Innenstadt von Mönchengladbach. Welche Faktoren haben das Management dazu veranlasst, diese Maßnahmen zu ergreifen?
- 2 Der Betriebsrat der Filiale Mönchengladbach und die Vertreter der Gewerkschaft Verdi beklagen, dass von der Signa-Gruppe zugesagte und mit Staatshilfen unterstützte Investitionen in die Modernisierung des Standortes nicht durchgeführt wurden und fordern nun dessen Fortbestand. Wird die Signa-Gruppe die Schließung dieser und weiterer Filialen in Deutschland überdenken?
- 3 Wirtschaftsexperten kommen zu dem Ergebnis, dass die Praxis der Wertsteigerung von Immobilien durch Zuschreibungen ein wesentliches Geschäftsmodell der Signa-Gruppe darstellt. Inwiefern



kann dieses Geschäftsmodell unter den Rahmenbedingungen steigender Zinsen, Inflation und Baukosten aufrechterhalten werden?

4 Mit dem Titel „Platzt die Benko-Blase?“ hat der Spiegel am 22.4.2023 eine Recherche veröffentlicht, die anführt, dass das Unternehmen „offenbar dringend Käufer für mehr als ein Dutzend Gebäude“ sucht. Kann man daraus schließen, dass Signa in eine Liquiditätskrise geraten ist und Notverkäufe plant?

5 Der „Spiegel“ schreibt außerdem, dass Projekte wie der Bau einer neuen Oper in Düsseldorf und der Alten Akademie in München „abgesagt werden oder stocken“ und für Prestigevorhaben wie den Hamburger Elbtower oder die Frankfurter Hauptwache neue Partner gesucht werden. Ist mit diesen Maßnahmen und mit einer Reduzierung der Signa-Unternehmungen im Baubereich zu rechnen?

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und ersuche Sie höflich um Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Pfeifer“

Auf das Interviewangebot folgte am nächsten Tag, dem 11.05.2023, zunächst die Frage von Robert Leingruber, wann die Ausstrahlung des Beitrages geplant ist. Das für 11.05.2023 geplante Sendedatum wurde vom Beschwerdegegner mitgeteilt sowie das Interviewangebot erneuert. Es wurde betont, dass es sich um ein geplantes Sendedatum handelt und auch gefragt, ob Robert Leingruber eine Stellungnahme abgeben bzw. ein Interview geben könnte.

Am selben Tag hat der Beschwerdegegner folgende Antwort von Robert Leingruber erhalten:

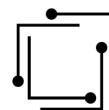
„Sehr geehrter Herr Pfeifer!

Zunächst einmal ist darauf hinzuweisen, dass einzelne Fragen Galeria Karstadt Kaufhof GmbH betreffen, an die diese Fragen auch zu richten sind.

Zudem ist die dahinterliegende Grundannahme falsch. Denn SIGNA hat bis dato den Erhalt von GALERIA Karstadt Kaufhof gesichert und bislang viele hunderte Millionen Euro in das Unternehmen investiert. Dies hat Ende 2022 auch der Gesamtbetriebsrat des Warenhauskonzerns in einer Pressemitteilung beschieden, wie Ihnen bekannt sein dürfte. Auch diesmal macht SIGNA große finanzielle Zusagen und weitreichende Zugeständnisse als Vermieterin. Ohne diese Beiträge wäre die Sanierung von Galeria gar nicht darstellbar. Die übrigen Fragen gehen von kreditschädigenden, falschen Unterstellungen aus. Ich verweise zudem auf unser Email vom 05. Mai 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Leingruber“



3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Beschwerdeführerin sowie zu deren Unternehmensgegenstand beruhen auf dem unbestrittenen Beschwerdevorbringen und dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zum Inhalt des inkriminierten Beitrages in der Sendung „ZIB 2“ am 11.05.2023 beruhen auf dem von der Beschwerdeführerin vorgelegten Transkript des Beitrages sowie auf der Einsichtnahme der KommAustria in die vom Beschwerdegegner vorgelegte Aufzeichnung der Sendung.

Die Feststellungen zur Ausstrahlung der Sendung sowie zur Bereitstellung in der ORF-TVthek unter tvthek.orf.at ergeben sich aus dem unbestrittenen Vorbringen der Beschwerdeführerin.

Die Feststellungen zu den der Berichterstattung zugrundeliegenden Presseartikeln beruhen auf dem unbestrittenen Vorbringen des Beschwerdegegners samt den vorgelegten Unterlagen.

Die Feststellungen zu den Recherchetätigkeiten und den Kontaktaufnahmen sowie den schriftlichen E-Mail Korrespondenzen mit der Beschwerdeführerin sowie dessen (Rechts-)Vertretern ergeben sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Beschwerdegegners samt den vorgelegten unbedenklichen Unterlagen, deren Inhalt von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten wurde.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

4.2. Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G lauten auszugsweise wie folgt:

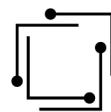
„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag“

§ 4. [...]

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;

2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;



3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität

zu sorgen.“

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise:

„Inhaltliche Grundsätze“

§ 10. [...]

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteiisch und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

[...]

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen. [...]“

„Anforderungen an Teletext und Online-Angebote“

§ 18. (1) Auf die Veranstaltung von Teletext und die Bereitstellung von Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag finden die Regelungen dieses Bundesgesetzes uneingeschränkt Anwendung. Die Einnahmen des Österreichischen Rundfunks aus kommerzieller Kommunikation in seinen Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag dürfen in jedem Geschäftsjahr die Höhe von 3 vH, ab 1. Jänner 2013 4 vH und ab 1. Jänner 2016 5 vH der Einnahmen des im vorangegangenen Kalenderjahr im Weg von § 31 Abs. 1 eingehobenen Programmengelts nicht übersteigen.

(...)“

„Rechtsaufsicht“

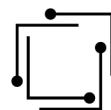
§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

b. [...]

c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.



2. [...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...]"

„Entscheidung“

§ 37. (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

(2) – (3) [...]

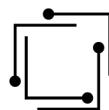
(4) Die Regulierungsbehörde kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk oder einer Tochtergesellschaft auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder in welchem Online-Angebot diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.“

4.3. Beschwerdevoraussetzungen

4.3.1. Zur Beschwerdelegitimation

Die Beschwerdeführerin stützt ihre Legitimation für die Geltendmachung von Verletzungen der Bestimmungen der §§ 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 sowie 10 Abs. 5 und 7 ORF-G durch den dargestellten Sachverhalt auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und c ORF-G. Durch die gegenständliche, gegen diese Grundsätze verstößende Berichterstattung des Beschwerdegegners sei sie unmittelbar geschädigt (§ 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G); zudem seien durch diese auch ihre wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen berührt (§ 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G).

Für die Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G („Individualbeschwerde“) ist wesentlich, dass durch die behauptete Verletzung eine Person unmittelbar geschädigt ist. Eine solche Schädigung umfasst nach der Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (BKS) neben der materiellen auch die immaterielle Schädigung. Diese muss zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen, das heißt, sie darf nicht von vorneherein ausgeschlossen sein (vgl. etwa BKS 18.10.2010, 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, 611.807/0002-BKS/2013). Solche Interessen sind etwa die Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (vgl. BKS 31.03.2005, 611.935/0002-BKS/2005). Als mögliche immaterielle Schäden im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G können allerdings ausschließlich solche angesehen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich der Person des „Geschädigten“ an objektivierbaren Kriterien festgemacht werden können (vgl. BKS 10.12.2007, 611.929/0007-BKS/2007; 27.06.2008, 611.967/0010-BKS/2008; 11.12.2013, 611.929/0002-BKS/2013; Bundesverwaltungsgericht [BVwG] 12.09.2019, W120 2149693-1/6E; 12.11.2019, W249 2178977-1/14E).



Für die Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G („Konkurrentenbeschwerde“) ist wesentlich, dass durch die behauptete Verletzung rechtliche oder wirtschaftliche Interessen eines Unternehmens berührt werden. Dabei reicht die Darlegung einer zumindest im Bereich des Möglichen liegenden Berührung aus. Voraussetzung ist nach der Rechtsprechung jedoch, dass ein spezifisches Wettbewerbsverhältnis zwischen den Unternehmen vorliegt (vgl. VfGH 23.09.2008, B 1461/07 [zu BKS 18.06.2007, 611.960/0004-BKS/2007]). Ein solches ist anzunehmen, wenn sich das beschwerdeführende Unternehmen am selben oder auf einem vor- oder nachgelagerten Markt in einer Wettbewerbssituation zum ORF oder zu einem seiner Tochterunternehmen befindet (BKS 25.09.2006, 611.933/0006-BKS/2006), oder wenn eine solche zwischen dem beschwerdeführenden Unternehmen und jenen Unternehmen besteht, die unmittelbar Gegenstand der Berichterstattung durch den ORF waren (vgl. BKS 29.01.2007, 611.954/0004-BKS/2007).

Besteht eine Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G, so erübrigts sich nach der Rechtsprechung ein Eingehen auf das Bestehen einer Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G (vgl. VwGH 17.03.2011, 2011/03/0022; BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Die Beschwerdeführerin behauptet im Wesentlichen, die inkriminierte Berichterstattung beinhaltende kreditschädigende Behauptungen im Sinne des § 1330 Abs. 2 ABGB über SIGNA und somit jedenfalls über die Beschwerdeführerin. Indem unrichtigerweise behauptet werde, dass die Beschwerdeführerin in groben wirtschaftlichen Schwierigkeiten sei und Wertsteigerungen „durch Zuschreibungen“ vornehmen würde, wie es ein „ehrbarer Kaufmann“ nicht machen würde, werde ihr Kredit massiv geschädigt. Der Beitrag sei jedenfalls geeignet, das Ansehen der Beschwerdeführerin herabzusetzen und ihren wirtschaftlichen Ruf zu gefährden.

Mit diesen Ausführungen behauptet die Beschwerdeführerin eine unmittelbare immaterielle Schädigung. Diese Schädigung liegt nach Ansicht der KommAustria auch im Bereich der Möglichkeit (vgl. etwa BKS 18.10.2010, 611.929/0002-BKS/2010). So erscheint es insbesondere nicht gänzlich ausgeschlossen, dass dadurch, dass die Beschwerdeführerin namentlich in Bezug auf Spekulationen über wirtschaftliche Schwierigkeiten sowie drohende Liquiditätsengpässe und „fragwürdige“ Geschäftsmodelle, genannt wird, ihr wirtschaftlicher Ruf beeinträchtigt wird.

Jedenfalls aufgrund der mit dieser namentlichen Nennung verbundenen negativen Darstellung ist die Beschwerdeführerin damit als „Geschädigte“ im Sinne der dargestellten Rechtsprechung individualisierbar.

Damit ist die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin bereits nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G gegeben.

4.3.2. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Der gegenständliche Beitrag wurde am 11.05.2023 in der „ZIB 2“ im Fernsehprogramm „ORF 2“ ausgestrahlt und war danach für sieben Tage in der ORF-TVthek unter tvthek.orf.at abrufbar. Die Beschwerde wurde von der Beschwerdeführerin am 05.06.2023 eingebracht und ist daher rechtzeitig.



4.4. Zur behaupteten Verletzung des Objektivitätsgesetzes

Die Beschwerdeführerin beanstandet zusammengefasst, dass ihr der Beschwerdegegner durch den inkriminierten Beitrag wirtschaftliche Schwierigkeiten unterstellen würde, indem der Eindruck vermittelt werde, dass der Beschwerdeführerin in Kürze Liquiditätsengpässe drohen würden, die Notverkäufe erfordern würden und dass sie Wertsteigerungen „durch Zuschreibungen“ vornehmen würde, was ein „ehrbarer Kaufmann“ nicht machen würde. Durch diese verkürzte, einseitige Darstellung seien die Grundsätze der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit verletzt worden, weil schwerwiegende kreditschädigende Behauptungen ohne jegliche Sachverhaltsgrundlage in den Raum gestellt worden wären und damit das Gebot der journalistischen Sorgfalt außer Acht gelassen worden wäre. Der Grundsatz des beiderseitigen Gehörs wäre gröblich missachtet worden, da der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin nicht ausreichend gehört und ihre abgegebene Stellungnahme nicht ausreichend berücksichtigt habe.

Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH ist jede zulässige Darbietung des Beschwerdegegners den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Das im ORF-G festgelegte Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot bezieht sich somit auf alle vom Beschwerdegegner gestalteten Sendungen (vgl. VfSlg. 12.086/1989; 13.843/1994; 17.082/2003). Den Beschwerdegegner treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 17.082/2003).

Nach § 4 Abs. 5 ORF-G hat der ORF bei der Gestaltung seiner Sendungen und Angebote unter anderem für die objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen (Z 1), für die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen (Z 2) und für eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität (Z 3) zu sorgen. § 10 Abs. 5 ORF-G zufolge hat die Information umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen. Nach § 10 Abs. 7 ORF-G haben Kommentare, Analysen und Moderationen sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

Diese im Interesse der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung und der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt im Sinne des Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk stehenden gesetzlichen Konkretisierungen des Objektivitätsgebotes tragen der Stellung des ORF als öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter ebenso Rechnung wie seiner durch Art. 10 EMRK gewährleisteten besonderen Funktion als „public watchdog“ in der demokratischen Gesellschaft. Daher zählen nicht nur eine entsprechend umfassende Informationsvermittlung zum Kernauftrag des ORF, sondern auch die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen Dritter ebenso wie eigene Kommentare und Sachanalysen. Während § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G für die Wiedergabe und Vermittlung von Kommentaren und Stellungnahmen Dritter insbesondere eine angemessene Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen verlangt (VwSlg. 16.999 A/2006, 18.545 A/2012), stellt § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G eigene Kommentare und Sachanalysen des Beschwerdegegners unter ein spezielles Gebot der Objektivität.

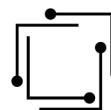


Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH bemisst sich die Objektivität grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung. Dabei hat die Prüfung jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelt sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind (vgl. zu § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G etwa KommAustria 01.03.2017, KOA 12.038/17-001). Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebetenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002; BKS 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010). Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (vgl. VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; 01.03.2005, 2002/04/0194; 15.09.2006, 2004/04/0074). Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären folglich einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (vgl. BKS 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010). Die äußerste Schranke des Zulässigen bilden die §§ 111 und 115 StGB sowie § 1330 ABGB. Unzulässig ist es, einen Bericht gedanklich in Einzelteile zu zerlegen und danach jeden Teil jeweils isoliert betrachtet einer Überprüfung auf das Objektivitätsgebot zu unterziehen (vgl. BKS 01.07.2009, 611.901/0012-BKS/2009, 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Eine kritische Berichterstattung steht nicht per se mit dem Objektivitätsgebot in Konflikt. Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich – wie zuvor ausgeführt – grundsätzlich auch nach ihrem vorgegebenen Thema (vgl. VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164), wobei dem Beschwerdegegner hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukommt (BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010). Nach der Rechtsprechung des BKS ist es dabei gerade auch Aufgabe und Ziel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, gesellschaftsrelevante „Problemzonen“ zu beleuchten und allfällige Missstände aufzuzeigen (vgl. z.B. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010, 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010).

Die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebotes durch den Beschwerdegegner erfordert die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt und ob die Berichte sorgfältig geprüft wurden, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen (vgl. VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, 611.901/0002-BKS/2010). Dies gilt nicht nur für Kommentare, Analysen und Moderationen im Sinne des § 10 Abs. 7 ORF-G, sondern auch für Informationen im Sinne des § 10 Abs. 5 ORF-G. Bei dieser Nachprüfung ist die Regulierungsbehörde nur verpflichtet zu überprüfen, ob der Beschwerdegegner einen von ihm gestalteten Bericht ausreichend recherchiert hat in dem Sinne, dass die darin getroffenen Aussagen sich aus den Recherchequellen ergeben können (BVwG 04.07.2017, W157 2117445-1/3E).

Das Objektivitätsgebot verpflichtet, Pro- und Contra-Standpunkte voll zur Geltung gelangen zu lassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob medial vorgetragene Angriffe von Angehörigen des Beschwerdegegners selbst herrühren oder von ihnen nur aufgegriffen oder verbreitet werden (vgl. VfSlg. 12.491/1990). Ein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht dabei grundsätzlich nicht: Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der



Beschwerdegegner selbst gestaltet, ist allein Sache des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg. 13.338/1993).

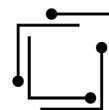
Nach der Rechtsprechung des BKS kommt der Beachtung des Grundsatzes „audiatur et altera pars“ umso größere Bedeutung zu, wenn beispielsweise von den in einer Sendung auftretenden Personen strafrechtsrelevante Vorwürfe gegen die andere Seite erhoben werden (vgl. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010). Ebenso ist bei kritischen Äußerungen (so etwa, wenn einer Person, wenn schon nicht strafrechtlich relevantes, aber doch moralisch verwerfliches Verhalten vorgeworfen wird [vgl. in diesem Sinne RFK 11.12.2000, RfR 2001, 29]), der Grundsatz „audiatur et altera pars“ unbedingt zu beachten (vgl. BVwG 15.02.2018, W219 2124027-1/8E ua, BVwG 13.05.2014, W120 2000239-1/10E ua; RFK 24.09.1991, RfR 1993, 11; in diesem Sinne auch BKS 28.03.2012, 611.996/0002-BKS/2012, im Zusammenhang mit „*erheblichen Vorwürfen*“ von Geschäftspraktiken, die für den Durchschnittsbetrachter negativ konnotiert sind). Dies gilt auch dann, wenn der Sachverhalt aufgrund der Rechercheergebnisse an sich für wahr gehalten werden darf (vgl. BKS 14.12.2011, 611.948/0003-BKS/2012). Ein Anspruch auf eine Replikmöglichkeit liegt allerdings nur dort vor, wo Vorwürfe erhoben werden (BKS 20.01.2005, 611.936/0001-BKS/2005).

Vor diesem Hintergrund ist einleitend festzuhalten, dass es sich bei der gegenständlichen Sendung um eine Nachrichtensendung handelt, deren inkriminierter Beitrag zum einen die Umsetzung des Sanierungskurses der Warenhauskette „Galeria Karstadt Kaufhof“ und die damit zusammenhängende Schließung der Galeria-Filiale in Mönchengladbach, zum anderen den Artikel „Platz die Benko-Blase?“ des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ als Themen hatte.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschwerdegegner in seiner E-Mail vom 10.05.2023 der Beschwerdeführerin ausdrücklich und anhand von konkreten Fragen, die inhaltlich den dann folgenden Beitrag vorweggenommen haben, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und die seitens der Beschwerdeführerin in der Folge abgegebene Stellungnahme auch ausreichend berücksichtigt hat. Die im gegebenen Zusammenhang wesentlichen Informationen aus der Stellungnahme der Beschwerdeführerin zur Warenhauskette „Galeria Karstadt Kaufhof“ und zu den im „Der Spiegel“-Artikel aufgeworfenen Fragen wurden im inkriminierten Beitrag wörtlich dargestellt.

Die Kritik der Beschwerdeführerin, dass sie vor Ausstrahlung des inkriminierten Beitrages zwar gehört worden sei, ihre Stellungnahme vom 11.05.2023 (bzw. indirekt vom 05.05.2023) allerdings nur auszugsweise und somit unzureichend wiedergegeben worden sei, geht vor dem Hintergrund der konkreten Gestaltung des Beitrages ins Leere. Der Beschwerdeführerin wurden mehrmals Möglichkeiten zur Stellungnahme eingeräumt, die ihr Raum zur Darlegung ihres Standpunktes gewährt haben. Auf Anfrage des Beschwerdegegners beim Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, ob dieser oder allenfalls eine Auskunftsperson für eine Stellungnahme oder ein Interview zur Verfügung stehen würde, wurde Robert Leingruber genannt, welcher umgehend vom Beschwerdegegner kontaktiert und um eine Stellungnahme gebeten sowie das Angebot eines Fernsehinterviews unterbreitet wurde.

Die schriftlich abgegebene Stellungnahme von Robert Leingruber vom 11.05.2023 wurde im Rahmen des „ZIB 2“-Beitrages in zwei getrennten Schriftgrafiken – einerseits als Replik auf das Interview mit Guido Meinberger von der Gewerkschaft „ver.di“ und andererseits am Ende des Beitrages als Replik auf die Äußerung von Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann sowie der „Der Spiegel“ Recherche – im Vollbild eingeblendet und im wörtlichen Zitat verlesen. Dabei wurde die



Stellungnahme der Beschwerdeführerin mit Ausnahme von zwei für den Sinnzusammenhang nicht relevanten Sätzen in ihren wesentlichen Teilen vollinhaltlich wiedergegeben.

Dem Hinweis der Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme vom 11.05.2023, dass einzelne Fragen „Galeria Karstadt Kaufhof“ betreffen würden, an die diese Fragen auch zu richten seien, kann entgegengehalten werden, dass als Auskunftsperson für eine mögliche Stellungnahme vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin – auf Nachfrage des Beschwerdegegners – Robert Leingruber genannt wurde und der Beschwerdegegner darauf vertrauen konnte, vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin eine befugte Ansprechperson beauskunftet zu bekommen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Robert Leingruber in seiner E-Mail auch eine Aussage zur Warenhauskette „Galeria Karstadt Kaufhof“ getätigt hat, die wörtlich – wenn auch nur auszugsweise – im Beitrag wiedergegeben wurde.

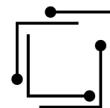
Durch das Einblenden der Stellungnahme der Beschwerdeführerin kann nicht von fehlender Objektivität im Rahmen der Berichterstattung gesprochen werden. Vielmehr zeigt dies, dass eine ausreichende Berücksichtigung der Gegenseite im Rahmen der Berichterstattung stattgefunden hat.

Aus der Judikatur des VfGH ergibt sich, dass die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen innerhalb des rundfunkverfassungsrechtlichen Rahmens – bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet – Sache des Beschwerdegegners ist (VfSlg. 13.338/1993).

Thema des inkriminierten Beitrages war – wie zuvor ausgeführt – zum einen der Artikel im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ vom 22.04.2023 mit dem Titel „Platzt die Benko-Blase?“, der in einem mehrseitigen Bericht die Immobilienprojekte der Beschwerdeführerin thematisiert hat. Diesbezüglich ist zunächst darauf zu verweisen, dass nach Auffassung des BVwG deutschsprachige Leitmedien/Qualitätszeitungen zuverlässige Informationsquellen darstellen (vgl. BVwG 04.07.2017, W157 2117445-1). Vor diesem Hintergrund ist im Lichte des Objektivitätsgebotes nicht zu beanstanden, wenn sich der Beschwerdegegner auf den Inhalt dieses Beitrages bezieht. Der Beschwerdegegner hat den Inhalt dieser Informationsquelle zudem in seiner Berichterstattung stets unter explizit erwähnter Zugrundelegung der ihm vorliegenden und verwendeten Quelle formuliert (u.a. „Das Nachrichtenmagazin ‚Der Spiegel‘ stellt sich bereits die Frage, ob die ‚Benko-Blase‘ platzt.“ oder „Das Nachrichtenmagazin ‚Der Spiegel‘ fragt sich bereits, ob die ‚Benko-Blase‘ demnächst platzt und hat recherchiert, dass SIGNA dringend Käufer für mehr als ein Dutzend Gebäude sucht.“).

Bei der Beurteilung der Objektivität ist insbesondere auf den für den Durchschnittsbetrachter zu gewinnenden Eindruck abzustellen (vgl. VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053). Für diesen war im inkriminierten Beitrag nachvollziehbar und erkennbar, dass sich die Berichterstattung klar und deutlich auf das zugrundeliegende Recherchematerial bezieht, weil auf den „Der Spiegel“-Bericht konkret hingewiesen wurde.

Auch bei den im Beitrag wiedergegebenen Aussagen von Univ. Prof. Dr. Gerrit Heinemann kann die KommAustria keine Verletzung des Objektivitätsgebotes erkennen, zumal hinsichtlich deren Inhalt vom Beschwerdegegner der Beschwerdeführerin in seiner E-Mail vom 10.05.2023 auch die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde. Vom Beschwerdegegner wurde Univ. Prof. Dr. Gerrit Heinemann interviewt, um auch eine Expertise aus



wirtschaftswissenschaftlicher Sicht zu erlangen. Dieser erläuterte und problematisierte die Geschäftspraxis der Aufwertung von Immobilien, behauptete allerdings nicht, dass die Beschwerdeführerin dieses Modell auch tatsächlich ausübt (*„Wer Immobilien besitzt und diese Immobilienwerte in der Bilanz stehen hat...“ oder „Wenn man allerdings umgekehrt Wertsteigerungen, die auch schwankend sein können, in der Bilanz durch Zuschreibungen erhöht, dann ist das etwas, was ein ehrbarer Kaufmann wahrscheinlich nicht machen würde.“*). Auf Nachfrage, ob der Experte – wie „Der Spiegel“ recherchiert hat – denkt, dass SIGNA in einer Liquiditätskrise steckt, weil dringend Käufer für mehr als ein Dutzend Gebäude gesucht werden, meinte dieser unter Bezugnahme auf den „Der Spiegel“-Artikel: *„Das denke ich. „Der Spiegel“ schreibt nicht einfach irgendwas.“*.

Hinsichtlich des zweiten im inkriminierten Beitrag angesprochenen Themas der Umsetzung des Sanierungskurses der Warenhauskette „Galeria Karstadt Kaufhof“ wurde, um auch die Arbeitssituation vieler Arbeitnehmer von „Galeria Karstadt Kaufhof“ abzubilden, neben den Ausführungen des Beschwerdegegners Guido Meinberger von der deutschen Gewerkschaftsvertretung „ver.di“ interviewt. Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführerin im Vorfeld der Ausstrahlung der Sendung eine Gelegenheit zur Stellungnahme unter anderem auch zum Vorwurf der Gewerkschaftsvertretung „ver.di“ eingeräumt und ihre Replik in der Sendung auch wiedergegeben wurde. Zum Vorwurf der Beschwerdeführerin, dass im inkriminierten Beitrag aufgrund der Aussage von Guido Meinberger (*„Der Herr Benko hat eine Menge Geld vom Staat bekommen, also mit anderen Worten Steuergelder. Damit soll das Kaufhaus gerettet werden. Es sollte investiert werden.“*) der Eindruck erweckt werde, dass René Benko selbst vom deutschen Staat „eine Menge Steuergelder“ erhalten habe, kann festgehalten werden, dass dem Durchschnittszuseher klar ist, dass nicht René Benko selbst, sondern dessen Unternehmen die Gelder erhalten hat.

Die KommAustria konnte sohin insgesamt keine Verletzung der Bestimmungen der § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G durch den Beschwerdegegner feststellen.

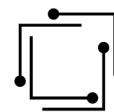
Die Beschwerde war somit mangels Verletzung des Objektivitätsgebotes abzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht /



KOA 12.091/23-019“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 22. November 2023

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)